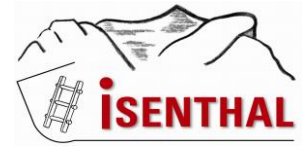


EINWOHNERGEMEINDE

Dorfstrasse 21
6461 Isenthal
☎ 041 878 11 31 / ✉ gemeinde@isenthal.ch



Gästetaxenreglement



Gemeinde Isenthal
Wo die Natur zuhause ist

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: GEGENSTAND UND ZWECK.....	3
Artikel 1 Grundsatz	3
2. Kapitel: GÄSTETAXE	3
Artikel 2 Gästetaxenpflicht	3
Artikel 3 Ausnahmen.....	3
Artikel 4 Arten der Gästetaxen	4
Artikel 5 Höhe der Einzel-Gästetaxe	4
Artikel 6 Höhe der pauschalen Gästetaxe	4
Artikel 7 Anpassung an die Teuerung	4
Artikel 8 Einzug, Abgabepflicht, Buchführung und Einsichtsrecht.....	4
Artikel 9 Inkasso	5
Artikel 10 Ermessensveranlagung.....	5
Artikel 11 Verwendung der Gästetaxen	5
3. Kapitel: VERFAHREN, RECHTMITTEL	6
Artikel 12 Verwaltungsbeschwerden.....	6
Artikel 13 Strafbestimmungen	6
4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Artikel 15.....	6
Artikel 16 Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,
gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung
beschliesst:

1. KAPITEL: GEGENSTAND UND ZWECK

Artikel 1 Grundsatz

¹Diese Verordnung regelt die Gästetaxe, die für Übernachtungen auswärtiger Personen in der Gemeinde Isenthal zu entrichten ist.

²Sie bezweckt, den Tourismus in der Gemeinde Isenthal nachhaltig zu entwickeln und zu fördern. Dabei sind die Interessen der Bevölkerung, der Gäste, der Anbieter und der Umwelt zu berücksichtigen.

³Die Verordnung soll insbesondere dazu beitragen:

- a) die Qualität der touristischen Dienstleistungen zu halten sowie Innovation und Zusammenarbeit im Tourismusbereich zu fördern;
- b) die Wirtschaft der Gemeinde im Tourismusbereich zu stärken.

2. KAPITEL: GÄSTETAXE

Artikel 2 Gästetaxenpflicht

¹Wer in Isenthal übernachtet, ohne hier gesetzlichen Wohnsitz zu haben, ist verpflichtet, die Gästetaxe zu bezahlen.

²Das gilt insbesondere für Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Coworking-Spaces, Bed & Breakfast-Zimmern, Airbnb-Schlafstätten, Bubbles, Tiny Houses, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Schlafen im Stroh, in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen.

³Abgabepflichtig ist auch, wer auf seinem Grundeigentum übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Isenthal hat.

⁴Für Übernachtende im Restaurant „Seegarten“ Isleten obliegt die Zuständigkeit für den Einzug der Gästetaxen der Gemeinde Seedorf.

⁵Die Gästetaxe ist während des ganzen Jahres auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Isenthal zu bezahlen.

Artikel 3 Ausnahmen

¹Von der Abgabepflicht befreit:

- a) Bekannte und Verwandte, die besuchsweise und unentgeltlich bei Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Isenthal übernachten;
- b) Kinder unter 12 Jahren.

- c) Personen, die sich zum Zweck der Arbeitsleistung in der Gemeinde Isenthal aufhalten; nicht aber Geschäftsreisende und Coworker;
- d) Teilnehmende von Schul- und Jugendzeltlagern und deren Hilfs- und Aufsichtspersonal;
- e) Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstpersonen, für die Dauer ihrer dienstlichen Aufgebote.

² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen von der Gästetaxenpflicht beschliessen.

Artikel 4 Arten der Gästetaxen

¹Die Gästetaxe wird erhoben:

- a) als Taxe pro Übernachtung (Einzel-Gästetaxe);
- b) als Pauschale.

² Eigentümer von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, die das abgabepflichtige Objekt im Eigenbedarf nutzen oder an Dauermieter vermieten, können die Gästetaxe als Pauschale bezahlen.

Artikel 5 Höhe der Einzel-Gästetaxe

¹Die Gästetaxe pro Übernachtung beträgt:

- a) für Erwachsenen (über 16. Jahre) CHF 2.00;
- b) für Kinder von 12 bis 16 Jahren CHF 1.50.

Artikel 6 Höhe der pauschalen Gästetaxe

¹Die pauschale Gästetaxe deckt die Abgabepflicht während eines Jahres. Sie berechnet sich anhand der vorhandenen Zimmer pro Ferienwohnung.

²Die Jahrespauschale beträgt für:

- a) 1-Zimmer-Wohnung CHF 100.00;
- b) 1 ½ -Zimmer-Wohnung CHF 110.00;
- c) 2-Zimmer-Wohnung CHF 120.00;
- d) 2 ½ Zimmer-Wohnung CHF 130.00;
- e) 3-Zimmer-Wohnung CHF 140.00;
- f) 3 ½-Zimmer-Wohnung CHF 150.00;
- g) 4-Zimmer-Wohnung CHF 160.00;
- h) 4 ½-Zimmer-Wohnung CHF 170.00;
- i) 5-Zimmer-Wohnung CHF 180.00;
- j) 5 ½-Zimmer-Wohnung CHF 190.00;
- k) 6-Zimmer-Wohnung und mehr CHF 200.00.

³Die massgebliche Zahl an Zimmern ergibt sich aufgrund der Selbstdenklaration der Eigentümer. Der Gemeinderat und die Inkassostelle hat das Recht, die Selbstdenklaration vor Ort oder durch Einsicht ins Gebäuderegister zu kontrollieren.

Artikel 7 Anpassung an die Teuerung

Der Gemeinderat kann die einzelne und die pauschale Gästetaxe jährlich der Teuerung anpassen.

Artikel 8 Einzug, Abgabepflicht, Buchführung und Einsichtsrecht

¹Wer eine Übernachtungsmöglichkeit im Sinne von Artikel 2 anbietet oder nutzt, ist Beherbergerin / Beherberger nach diesem Reglement.

²Die Beherbergerinnen und Beherberger von Gästetaxenpflichtigen Personen sind verpflichtet, die Gästetaxen einzuziehen und darüber genau Buch zu führen (Meldebulletins).

³Übernachtende Personen in Zelten, Wohnwagen oder dergleichen, haben die Pflicht die Gästetaxe bei den dafür bestimmten Zahlstellen (Hinweistafeln mit QR-Code) zu entrichten.

⁴Als Grundlage für die Abrechnung gilt die Buchführung gemäss Meldebulletins.

⁵Die durch den Gemeinderat bestimmte Institution für das Inkasso der Gästetaxen und der Jahrespauschalen ist berechtigt, zur Überprüfung und Erhebung der Gästetaxen, Einsicht in die Unterlagen und Einrichtungen der Beherbergerinnen und Beherberger zu nehmen.

Artikel 9 Inkasso

¹Die eingezogenen Gästetaxen sind auf dem offiziellen Meldeblatt zu deklarieren und halbjährlich (am Ende der Sommer- und Wintersaison) mit der Inkassostelle abzurechnen. Wird eine andere Vorgehensweise der Abrechnung gewünscht, ist dies vorgängig mit der Inkassostelle abzusprechen.

²Die Jahrespauschalen werden im ersten Quartal des Jahres in Rechnung gestellt.

³Nach der Abrechnung mit der Inkassostelle sind die Gästetaxen innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴Erfolgt das Inkasso der Gästetaxen und Jahrespauschalen durch die Gemeinde, hat der Gemeinderat die Aufwendungen und den Ertrag im Voranschlag und in der Rechnung zuhanden der Gemeindeversammlung auszuweisen.

⁵Sofern das Inkasso der Gästetaxen und Jahrespauschalen nicht an eine Institution delegiert wird, bestimmt der Gemeinderat eine dreigliedrige Gästetaxenkommission, welche sich für den Einzug der Taxen und Jahrespauschalen verantwortlich zeichnet.

⁶Bezeichnet der Gemeinderat eine Institution für das Inkasso der Gästetaxen und der Jahrespauschalen, so hat dieselbe über die Einnahmen Buch zu führen und dem Gemeinderat jährlich darüber Bericht zu erstatten. Ebenso ist dem Gemeinderat ein Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Gästetaxengelder abzulegen.

Artikel 10 Ermessensveranlagung

Kommt die Beherbergerin / der Beherberger seinen Verpflichtungen nach dieser Verordnung trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit 30 Tagen Nachfristsetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Gästetaxenkommission oder die für die Verwaltung der Gästetaxengelder zuständige Institution die für die betreffende Periode zu entrichtende Gästetaxe und die Zahlungsfrist nach Ermessen fest.

Artikel 11 Verwendung der Gästetaxen

¹Der Ertrag aus den Gästetaxen und Jahrespauschalen ist vorwiegend zur Finanzierung von Einrichtungen und Massnahmen zu verwenden, die den Bedürfnissen der in Isenthal weilenden Gäste dienen. Insbesondere sind dies:

- a) Unterhalt und Erschliessung von Wanderwegen, Aussichtspunkten, Feuerstellen, durch das Anbringen von Ruhebänken, Wegweisern und Markierungen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Tourismusstellen.
- b) Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen und Massnahmen im Interesse des Tourismus in der Gemeinde Isenthal und der Region.

3. KAPITEL: VERFAHREN, RECHTMITTEL

Artikel 12 Verwaltungsbeschwerden

¹Beschwerden über die Anwendung des Gästetaxenreglements sind an den Gemeinderat Isenthal zu richten.

²Die Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen schriftlich unter Angabe des Rechtsbegehrens an den Regierungsrat weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung des Kantons Uri (RB 2.3321) vom 09. November 1982.

Artikel 13 Strafbestimmungen

¹Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgaben belegt werden. Nicht bezahlte Gästetaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.

²Der Gemeinderat Isenthal verfügt die Busse auf Antrag der gemeinderätlichen Gästetaxenkommission oder der für die Verwaltung der Gästetaxengelder zuständige Institution.

³Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri (RB 2.2345) vom 23. März 1994, insbesondere Artikel 91 und 92.

4. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kurtaxenreglement der Gemeinde Isenthal vom 02. April 2008 und die seither erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2024

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident: Patrick Zurfluh

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli